

Einladung
zur Sitzung des Verbandsgemeinderats
Montag, 12.06.2017, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats	1
1. Niederschrift der letzten Sitzung.....	1
2. Nachwahlen zum Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Umwelt ...	2
3. Unterrichtung über das Ergebnis einer Prüfung.....	2
4. Kommunal- und Verwaltungsreform	3
5. Vertrag der DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH über die Einbindung des Einrich-Busses in die Anruf-Linien-Fahrten (ALF)	3
6. Bilanz 2016 Wasserversorgung.....	3
7. Bilanz 2016 Abwasserbeseitigung	4
8. Bilanz 2016 Energie & Wärme	4
9. Entlastung des Werkausschusses und der Werkleitung	4
10. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	4
11. Verschiedenes	5
12. Einwohnerfragestunde.....	5
NichtÖffentliche Sitzung des Rats	6
13. Personalangelegenheiten	6
14. Verschiedenes, nichtöffentlich.....	6
Öffentliche Sitzung des Rats	6
15. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil	6

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 03.04.2017 ist versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschriften vorliegen, werden diese genehmigt.

2. Nachwahlen zum Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Umwelt

Das Ausschussmitglied Heike Kreckel ist mit Schreiben vom 07.06.2017 von ihrem Amt zurückgetreten.

Auf der Grundlage des Vorschlagsrechtes der SPD-Fraktion, schlägt Jörg Denninghoff folgende Personen vor:

Vorschläge.

Beschluss:

3. Unterrichtung über das Ergebnis einer Prüfung

Nach § 33 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 GemO hat die Verwaltung über das Ergebnis einer Prüfung den Rat zu unterrichten. Die Verbandsgemeindekasse wurde im März 2017 unvermutet überörtlich durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises geprüft:

Die Prüfung ergab folgende Einzelfeststellungen:

1. Die Aufteilung der Funktion der Kassenleiterinnen auf zwei Personen ist gem. § 105 GemO unzulässig.
2. Aus Gründen der Kassensicherheit sind die Handvorschüsse für die Zahlstelle „Einrich-Bus“ einmal jährlich unvermutet durch den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen.
3. Förmliche Bestellung von Zahlstellenverwaltern

Der Prüfbericht war dem Protokoll zur Verbandsgemeinderatssitzung vom 03. April 2017 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die unvermutete überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei der Bestellung der Kassenleiterin ist die Verwaltung derzeit an einer Lösungsfindung. Dies ist bis 31.12.2017 abschließend zu regeln.
3. Die örtliche Prüfung der Handvorschüsse „Einrich-Bus“ wird jährlich durchgeführt.
4. Die förmliche Bestellung der Zahlstellenverwalter ist erfolgt.

4. Kommunal- und Verwaltungsreform

Der Gesetzentwurf zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich liegt vor. Eine digitale Ausgabe des Entwurfes wurde den Mitgliedern des Rates im Vorfeld der Sitzung übermittelt. Bis zum 16. Juni 2017 ist eine Stellungnahme beim Ministerium des Innern und für Sport einzureichen.

5. Vertrag der DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH über die Einbindung des Einrich-Busses in die Anruf-Linien-Fahrten (ALF)

Das Unternehmen DB Bahn Rhein-Nahe-Bus hat die Linienbündel-Ausschreibung Bad Ems – Nassau gewonnen und bedient diese Linien seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2016.

Zum 01.03.2017 wurden für diese Linien Anruf-Linien-Fahrten eingerichtet. Die Linien 590 und 591 werden seither vom Einrich-Bus der Verbandsgemeinde bedient. Der Vertrag zwischen der DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH und der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen für diese Anruf-Linien-Fahrten liegt nun vor.

Vertragsbeginn ist der 01.03.2017 mit einer Laufzeit von 1 Jahr. Es besteht eine Ausstiegsmöglichkeit zum 13.08.2017 (Schuljahreswechsel). Die Anruffahrten betreffen die Linie 590 (Laurenburg – Kördorf – Katzenelnbogen) und Linie 591 (Laurenburg – Kördorf – Obernhof). Fahrzeiten sind von 07:00 bis 18:30 Uhr. Die Abrechnung erfolgt über die Registrierkasse im Einrichbus. Die Fahrer erhalten Notfahrschein-Blöcke zur Ausstellung der Fahrscheine. Die DB Bahn zahlt eine feste Tagespauschale in Höhe von 102,20 € zuzüglich 0,50 € pro gefahrenen Kilometer (inkl. Anfahrt). Die Abrechnungszeiträume hierzu sind vertraglich geregelt. Die Tagespauschale und der Kilometerpreis werden mit den ausgestellten Notfahrscheinen gegengerechnet.

Der Vertrag wurde in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 09. Mai 2017 beraten und eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Verbandsgemeinderat gegeben.

Parallel wurde der Vertrag der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Der Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt.

6. Bilanz 2016 Wasserversorgung

Der Werkausschuss hat am 23.05.2017 über die Bilanz des Betriebszweiges Wasserversorgung beraten und folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Beschlussempfehlung:

Den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 9.076.137,85 Euro in der vorliegenden Form festzustellen und den Jahresgewinn 2016 in Höhe von 56.037,28 Euro mit Verlustvorträgen aus Vorjahren (10.063,58 €) zu verrechnen und den verbleibenden Gewinn (45.973,70 €) zur Eigenkapitalstärkung der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

7. Bilanz 2016 Abwasserbeseitigung

Der Werkausschuss hat am 23.05.2017 über die Bilanz des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung beraten und folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Beschlussempfehlung:

Den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 23.230.444,38 Euro in der vorliegenden Form festzustellen und den Jahresgewinn 2016 in Höhe von 196.700,04 Euro zur Eigenkapitalstärkung der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und der überplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme Bahnhofstraße in Höhe von 34 T€ nachträglich zuzustimmen.

8. Bilanz 2016 Energie & Wärme

Der Werkausschuss hat am 23.05.2017 über die Bilanz des Betriebszweiges Energie & Wärme beraten und folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Beschlussempfehlung:

Den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 784.779,40 Euro in der vorliegenden Form festzustellen und den Jahresgewinn 2016 in Höhe von 2.535,76 Euro zur Eigenkapitalstärkung der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

9. Entlastung des Werkausschusses und der Werkleitung

Über die Entlastung des Werkausschusses und der Werkleitung soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Werkausschuss und der Werkleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt.

10. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: ¹

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

11. Verschiedenes

12. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

¹ Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

13. Personalangelegenheiten
14. Verschiedenes, nichtöffentlich

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

15. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil